Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Marburg e.V.

^{*} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen männliche, weibliche und diverse Personen.



§ 1 Name / Sitz

 Die Ortsgruppe Marburg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (nachstehend OG genannt) ist eine Gliederung der DLRG Bezirkes Marburg-Biedenkopf, der wiederum eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgericht Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V. ist (nachstehend DLRG genannt).

Die Ortsgruppe führt den Namen:

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen Bezirk Marburg-Biedenkopf Ortgruppe Marburg e. V." abgekürzt "DLRG OG Marburg e. V."

- 2. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.
- 3. Vereinssitz der OG ist Marburg.

§ 2 Zweck

- 1. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- 5. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

- 1. Die OG ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die OG arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.



II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der OG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der OG aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der OG vertreten.
- 4. Die Mitglieder haben den für die OG festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Er ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederung können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt des Mitgliedes
 - Streichung aus der Liste der Mitglieder
 - Ausschluss des Mitgliedes

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum ersten Dezember (01.12.) des gleichen Jahres bei der OG schriftlich eingegangen ist.

Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

- 7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte oder Organe
 - Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

- 8. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und Materialien unverzüglich an die OG zurückzugeben.
- 10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und die OG nicht verpflichtet.



§ 5 Untergliederung

- 1. Die OG kann Stützpunkte einrichten. Die Gründung eines Stützpunktes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der OG.
- 2. Die Grenzen der Stützpunkte sollten politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3. Die Stützpunkte sind an die Satzung der OG gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenen Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- 4. Die Stützpunkte werden von Beauftragten geleitet, die vom Vorstand der OG berufen werden.
- 5. Der Vorstand der OG ist berechtigt, in allen Stützpunkten Überprüfungen durchzuführen und an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- 1. Die OG ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Die Satzung der OG muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2. Die Satzung der OG einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
- 3. Die OG hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- 4. Die OG hat Beitragsanteile an den Bezirk, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 5. Wenn die OG ihren Verpflichtungen aus Abs. 3 und 4 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nachgekommen ist, hat sie in der der Fälligkeit folgenden Bezirkstagung/Bezirksratstagung kein Stimmrecht.
- 6. Die OG wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.
- 7. Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Bezirk fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der OG ist dem Bezirk eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften der OG teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8. Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die OG regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 9. Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- 10. Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.



11. Bei Entscheidungen nach Abs. 9 und 10 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 7 DLRG-Jugend

- 1. Die DLRG-Jugend Marburg ist die Gemeinschaft junger Menschen in der OG.
- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der OG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der OG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Ortsverbandsjugendordnung einschließlich deren Änderungen bedürfen vor Beschlussfassung der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes.
- 4. Die Gliederung der Jugend in der OG hat dem § 4 dieser Satzung zu entsprechen.

III. Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OG.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich verlangt oder wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 3. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gestellt werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsantrage eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5. Beschlüsse und Wahlen erfordern soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- 6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der OG und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der OG. Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des OG-Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes) und ggfs. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter (die nicht dem Vorstand angehören dürfen)
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bezirks-Hauptversammlung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7. Der Vorsitzende des Ortsverbandes beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.
- 8. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.



9. Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 9 Vorstand

- 1. Der OG-Vorstand leitet die OG im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die OG nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- 2. Den Vorstand bilden mindestens:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Leiter Einsatz
 - e) der Leiter Ausbildung
 - f) der Jugendvorsitzende

Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Für die Mitglieder des Vorstandes der Ziffern c) bis e) *kann* ein Stellvertreter gewählt werden. Diese, sowie der Stellvertreter des Jugendvorsitzenden, haben im Vorstand nur Stimmrecht, wenn das Mitglied, welches sie vertreten, nicht anwesend ist.

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Bezirks-Hauptversammlung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 7. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die berufenen Beauftragten und die Sprecher von eingesetzten Kommissionen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 8. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie das Protokoll finden unter § 7 die Ziffern 5, 7 und 9 entsprechend Anwendung.

§ 10 Kommissionen und Beauftragte

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Kommissionen einsetzen. Eine Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.



2. Der Vorstand kann für bestimmte, eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete Beauftragte berufen.

§ 11 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 12 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- 1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3. Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.
- 4. Die OG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 13 Schiedsgericht

- 1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG heziehen
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c. Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.

2. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen auf Antrag des jeweiligen Ortsgruppenvorstandes.

- 3. Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.
- 4. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 5. Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.



§ 15 Ausführungsbestimmungen

- 1. Die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der DLRG.
- 2. Es gilt die Datenschutzordnung des Landesverbandes.
- 3. Die Wirtschaftsführung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 4. Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 3. Der Vorstand der OG ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anläßlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

Dies gilt auch, sofern lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund von Satzungsänderungen übergeordneter Gliederungen nachvollzogen werden.

§ 18 Auflösung

- 1. Die Auflösung der OG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschloßen werden.
- 2. Bei Auflösung der OG oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Bar- und Sachvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung wurde am 23.05.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde am 28.06.2022 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.
- Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg (Hessen) in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte beim Amtsgericht Marburg (Hessen) eingetragene Satzung vom 11.05.1996 ihre Gültigkeit.

